

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 21-22

Rubrik: Kaufmännische Agenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

So wird aus Kreisen des Seidenhandels der «N.Z.Z.» geschrieben: «Das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat aus dem für die Ausfuhr von Seidenwaren nach den Zentralmächten (Deutschland, Oesterreich-Ungarn, europäische und asiatische Türkei und Bulgarien) von der Entente bewilligten Jahreskontingent von 250,000 Kilo den Seidenstoffen ein Kontingent von 209,400 Kilo zugewiesen. Dieses Kontingent ist nun an die einzelnen Firmen, welche den Export in Seidenstoffen in Händen haben, sehr einseitig, nur nach den Exportziffern des Jahres 1916 verteilt worden, eine Art der Verteilung, welche Ungerechtigkeiten mit sich bringt, wie dies folgendes Beispiel zeigt. Einer Seidenstoff-Kommissionsfirma, welche seit 1902 besteht, deren Inhaber alle von Geburt Zürcher sind, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter und Leiter des Geschäfts vieljähriger Fachmann in der Seidenbranche ist, wurde soviel wie kein Kontingent zugeteilt, nämlich nur 54 Kilo. Dagegen erhielt eine andere Firma, eine im Jahr 1916 mit vorwiegend deutschem Kapital gegründete Aktiengesellschaft für Export von Rohbaumwolle, Baumwollabfällen, Garnen, Rohseide und Seidenstoffen die Zuteilung eines Kontingentes von vielen tausend Kilo. Es wäre zu wünschen, daß die bundesrätliche Aufsichtsbehörde künftig hin für eine neue, gerechtere Verteilung der Kontingente für die Ausfuhr von Seidenstoffen Sorge trägt. Das jetzige Verteilungssystem kann nicht befriedigen.»

Wie die obige Seidenhandelsfirma, so werden auch einheimische Seidenstoff-Fabriken in der Kontingentszuteilung benachteiligt. Die buchstäbliche Einhaltung der Verordnungen entspricht demnach nicht den eigentlich zu berücksichtigenden Ansprüchen. Eine neue, gerechtere Verteilung der Kontingente sowohl für Seiden- wie für Baumwollstoffe, event. auf Basis einer Revision der Verordnungen, wäre daher mindestens zur Diskussion zu stellen, da die Kontingentierung der Seidenwaren jeweils vom 1. Oktober an gültig sein soll.

Aus obiger Einsendung ergibt sich die bereits mehrfach zur Sprache gebrachte drohende Ueberfremdung unserer Industrien durch Neugründungen mit ausländischem Kapital und die dadurch bewirkte Benachteiligung alteingesessener Firmen. Welche Abwehrmaßregeln können dagegen ergriffen werden?

F. K.

❖ ❖ ❖ Kaufmännische Agenten ❖ ❖ ❖

Drohende Handelserschwerungen mit England.

In englischen Handelszeitungen konnte man lesen, daß die englische Regierung beabsichtigt, ausländische Fabrikanten und Händler, welche in Großbritannien Geschäfte machen, bzw. dort ihre Fabrikate und andere Produkte einführen, mit einer Einkommensteuer zu belasten.

Diese Steuer soll gerechtfertigt werden durch den Nutzen, welche diese ausländischen Häuser auf ihren, durch Vermittlung von Vertretern im britischen Reiche betätigten Geschäften erzielen.

Der Verband Kaufmännischer Agenten der Schweiz hat sich durch diese Mitteilung veranlaßt gesehen, bei dem befreundeten Vertreter-Verband in London anzufragen, ob eine Wahrscheinlichkeit bestehe, daß dieses Gesetz in Kraft trete. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die neue Steuer in Wirklichkeit einem Einfuhrzoll ad valorem auf eingeführten Produkten gleichzustellen sei. Man wollte sich darüber im Klaren sein, inwiefern die Vertreter für die ihren Häusern auferlegte Taxe mitbetroffen würden und wie sich das Gesetz Häusern gegenüber verhalte, die keine Agenten in Großbritannien haben, also direkt mit der Kundschaft verkehren.

Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß diese englische

Steuerverordnung analogen Bestimmungen in andern Ländern rufen würde, sodaß zum Beispiel britische Häuser, welche in der Schweiz Geschäfte machen, auch hier auf ähnliche Weise zur Besteuerung herangezogen würden. Diese Maßnahme, sollte sie zur Ausführung kommen, würde demnach sowohl im Bezug auf den britischen Handel, als auf den englischen Fiskus wie ein zweischneidiges Schwert wirken.

Die Antwort der „Manufacturers Agents Association“ in London lautet nun dahin, daß das betreffende Gesetz, nach welchem fremde Händler und Fabrikanten, die nach England exportieren, der „Income-tax“ unterliegen, im Jahre 1915 angenommen wurde, aber tatsächlich noch nicht in Kraft getreten sei. Die Steuer soll vom ausländischen Importeur getragen werden, oder nötigenfalls durch seinen Vertreter in England. Häuser, welche keinen Vertreter in England haben, verfallen der Taxe nicht.

Auch die Londoner Agenten sind der Meinung, daß andere Länder dem Beispiel Englands folgen würden, falls die britischen Behörden die Steuer annehmen. Im allgemeinen hält man dieses Steuerprojekt für eine ungeschickte Maßnahme.

Ein Meinungsaustausch zwischen dem Verband Kaufmännischer Agenten der Schweiz und der Chambre Syndicale des Agents-Représentants pour l'Exportation, Paris, könnte zur Aufklärung dieser Angelegenheit nur von Nutzen sein und hat man sich seitens des Vorstandes unseres Verbandes bereits mit jener Vereinigung in Verbindung gesetzt, um die noch zu unternehmenden Schritte der englischen Agenten gegen eine solche Steuer bei den zuständigen Behörden ihres Landes zu unterstützen.

❖ ❖ ❖ Ueber das Einhalten von Lieferungsverträgen. ❖ ❖ ❖

Wie einem kürzlich erfolgten gerichtlichen Urteil zu entnehmen ist, können in Deutschland während des Krieges abgeschlossene Lieferungsverträge wegen der langen Kriegsdauer rückgängig gemacht werden.

Die Firma K. in H. hatte im Juli 1915, also ein Jahr nach dem Kriegsausbruch, von der Firma X . . . er Werke einen größeren Posten Waren bestellt. Die Werke annullierten Mitte Juni 1916, nachdem sie vorher wiederholt erklärt hatten, sie könnten wegen Einberufung ihrer Arbeiter und des Ausbleibens von Rohmaterialien, hoffentlich ohne wesentliche Ueberschreitung des festgesetzten Termins, erst nach Wiederaufnahme des Betriebes liefern, den Auftrag und könnten denselben auch nach Beendigung des Krieges nicht erfüllen, da inzwischen sämtliche Rohmaterialien beschlagnahmt seien, und sie ihre Lieferanten von den Lieferungsverträgen hätten entbinden müssen. Die Bestellerin verlangte im Klagegeuge Feststellung, daß die Beklagte zur Erfüllung nach Wiederaufnahme des Betriebes verpflichtet sei. Das Landgericht Hamburg gab der Klage statt, das Hanseatische Oberlandesgericht daselbst wies den Kläger ab, und zwar mit folgender Begründung:

Die Frage, ob die Beklagte an das Versprechen einer für nur zeitweilig unmöglich erachteten Leistung auch heute noch trotz der unerwarteten Länge des Krieges als gebunden zu erachten ist, muß verneint werden. Durch die lange Dauer des Krieges und die dadurch bedingte Veränderung aller wirtschaftlichen Verhältnisse hat die von der Beklagten nach Wiederaufnahme des Betriebes — die den Umständen nach offensichtlich frühestens nach Beendigung des Krieges erfolgen wird — angenommene Leistung einen ganz anderen wirtschaftlichen Inhalt, als die, die sie versprochen hat. Das Geschäft war, so wie Beklagte es abgeschlossen hat, ein reguläres Lieferungsgeschäft, dessen Kalkulationsgrundlagen für sie feststanden und dem, insofern sie sich für ihre Rohmaterialien eingedeckt hatte, jeder spekulative Charakter

fehlte; das Risiko, das sie bei baldiger Wiederaufnahme des Betriebes infolge veränderter Umstände — etwaige Erhöhung der Arbeitslöhne und Fabrikationsunkosten — lief, war begrenzt und übersehbar. Seitdem hat der Krieg weitere zwei Jahre gedauert. Die vorhandenen Rohmaterialien sind beschlagnahmt; wann und zu welchen Preisen neue Rohmaterialien eingeführt werden, entzieht sich jeder Schätzung, nur daß mit einem vielfach höheren Preise als früher mit Sicherheit gerechnet werden kann. Ebenso haben sich die Arbeiterverhältnisse völlig verschoben; die Zivildienstpflicht, an die zurzeit des Vertragsschlusses noch niemand dachte, ist eingeführt, so daß die Einstellung von Arbeitern zur Wiederaufnahme eines nicht kriegsnotwendigen Betriebes zurzeit nicht in Frage kommt; wie die Lohnverhältnisse sich später gestalten, ist nicht zu übersehen. Wenn man die Beklagte an dem Vertrage festhalten wollte, würde das also bedeuten, daß sie zu einem auf Grund regulärer Verhältnisse kalkulierten Preise noch nach Jahren liefern müsse, nachdem alle Bedingungen der Kalkulation und der Fabrikation sich von Grund auf verändert haben, und umgekehrt würde es für die Klägerin bedeuten, daß sie eine Ware zum alten Vertragspreise noch zu einer Zeit erhielte, wo das kaufende Publikum mit einer Möglichkeit solcher Gestellungspreise längst nicht mehr gerechnet, so daß die Klägerin in der Lage ist, die Gunst einer Konjunkturänderung, deren Verwertung ganz außer den Geschäftsabsichten lag, allein zu werten. (Aktenzeichen: Bf. IV. 32/17.)

Es wäre interessant, zu erfahren, wie man sich in anderen Ländern in der Begutachtung gleichartiger Rechtsfälle verhält.

Die Post

ist seit Inkrafttreten der neuen Verordnung, wonach an Sonntagen keine Zustellung mehr stattfindet, zahlreichen Angriffen in den Tageszeitungen ausgesetzt. Landauf und landab ist man von der Zweckmäßigkeit dieser Sparsmaßregel nicht überzeugt und hoffentlich verhelfen die Reklamationen wieder zum früheren Sonntagsdienst.

Die gesamte **schweizerische Textilindustrie** und die mit derselben zu tun haben, müssen in Anbetracht des gegenwärtigen einer regelmäßigen Zustellung ernangelnden Postdienstes auf der **Sonntagszustellung beharren**. Denn es stehen oft sehr wichtige Interessen auf dem Spiel. Im Geschäftsverkehr ist es nicht gleichgültig, ob Korrespondenzen einen Tag mehr oder weniger lang liegen bleiben.

Zudem erhöht die Post ihre Gebühren von Beginn 1918 an; für diese Mehrbezahlung darf man auch bessere Leistungen verlangen, also mindestens die **Belassung der Austragung am Sonntag Vormittag** wie früher. Selbst in den kriegführenden Staaten weiß man nichts von einer Maßregel wie der obgenannten. Unsere Postverwaltung, die sonst fortschrittlich gesinnt ist, wird demnach hoffentlich den allgemeinen Wünschen baldmöglichst Rechnung tragen und die getroffene Maßregel wieder aufheben. F. K.



Vereinsnachrichten



Im Zeichnungsaal der **Webschule Wattwil** hielt kürzlich Herr E. Utzinger, Vize-Vorstand der Station Wattwil, einen Vortrag über «Die Bagdad-Bahn», wobei er überhaupt die Verhältnisse in der Türkei und Kleinasien, erörterte. Weil der Referent viele Jahre als Angestellter der anatolischen Eisenbahnen tätig war und weite Reisen machte, konnte er Land und Leute aus eigener Anschauung schildern. Besonderes Interesse hatte für uns natürlich die Zukunftsbedeutung der türkischen Gebiete als Versorgungsland für Seide, Wolle, Baumwolle und anderen Materialien, deren Lieferung für uns eventuell zur Lebensfrage werden könnte. Ferner waren die Bemerkungen über die orientalische Teppich-Industrie interessant, wonach sehr viele Teppiche als echt orientalisches Fabrikat verkauft werden, während es vielleicht

englisches Erzeugnis ist. Auch besteht eine Art Webschule in der Türkei und nach der Meinung des Herrn Utzinger ist die Zeit nicht fern, wo sich junge Schweizer mehr dem türkischen Reich zuwenden als den amerikanischen Staaten.

Ferner hielt Herr Konrad von Heuser, früher Spinnereidirektor, jetzt technischer Berater der Vereinigung Schweizerischer Spinnereien für Einführung des Jannink'schen Spinnverfahrens, einen Vortrag über letzteres. In erster Linie berührte er dabei das, was für die Webereibeflissen von besonderem Wert ist. Weil nun voraussichtlich ein Auszug aus seinem Referat in der nächsten Nummer erscheinen wird, sei für heute nur darauf hingewiesen.

Der Webschule Wattwil scheint endlich Heil zu widerfahren, indem der Schweizerische Spinner-, ZWirner- und Weberverein die erfreuliche Mitteilung machen konnte, daß rund 150,000 Franken gezeichnet worden sind als Stiftungsfonds, damit die Existenz der Webschule Wattwil besser als bisher gesichert ist. Unter diesem Betrag sind auch Zeichnungen der Schweizerischen Leinen-Industriellen. Neuerdings haben nun die Schweizerischen Woll-Industriellen ebenfalls angezeigt, daß sie 70,000 Franken als Webschul-fonds stiften werden.

Demnächst wird eine Stiftung der Stiftungskommission im Verein mit der Webschul-Kommission stattfinden, um über die beste Verwendung der Mittel zu beraten. Herr Herrmann Bühler-Sulzer in Winterthur, der sehr verdiente Präsident des Schweizerischen Spinner-, ZWirner- und Webervereins, Herr Arnold Halter von Müllheim (Thurgau) und Herr O. Nufer-Eugster in St. Gallen werden die Baumwoll-Industriellen vertreten; außerdem wird Herr Dr. Henggeler als Sekretär und juristischer Berater dabei sein. Der bisherigen Webschulkorporation wird bei dieser Gelegenheit eine festere Form gegeben werden, sodaß Wattwil, wenn auch um 35 Jahre später, wie die Seidenwebschule in Zürich endlich doch zu gesicherten Verhältnissen kommen wird. Daraüber werden sich alle Interessenten herzlich freuen. A. Fr.

* * *

Verein ehemaliger Webschüler Wattwil.

Ehemalige Schüler von Wattwil interessiert es vielleicht, zu vernehmen, daß die Webschüler-Verbindung «Textilia», welche schon vor etwa 23 Jahren gegründet und vor etwa sieben Jahren wieder in neues Leben gerufen wurde, zurzeit einen guten Stand erreicht hat. Einige besonders tüchtige Schüler mit seriöser Lebensauffassung haben sich der Sache mit Geschick angenommen und bereiten den Mitgliedern wirkliche Freude. Letztere besteht nicht allein in der Pflege von Freundschaft und Fröhlichkeit, sondern auch in der gegenseitigen Belehrung durch Vorträge. Unter solchen Voraussetzungen ist sowohl die Webschulkommission wie die Lehrerschaft gerne einverstanden, während die Nachahmung gewisser studentischer Gebräuche nicht in den Rahmen einer Webschule passen.

Nun hat man versucht, auch die alten Herren der «Textilia» wieder aufzurufen, um mit ihnen diejenige freundschaftliche Verbindung anzustreben, welche das Wesen der «Textilia» ausmachen sollen. Dabei ist man, ohne es zu wollen, in das Gehege der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil gekommen. Die Sache ist aber keineswegs gefährlich, denn man darf überzeugt sein, daß gerade die «Textilianer» großes Interesse daran haben werden, sobald als möglich Mitglieder unserer Vereinigung zu werden, um an unseren «Mitteilungen über Textil-Industrie» ein Sprachrohr zu haben. Auf diese Weise können sie ihre Ziele am besten weiter verfolgen, indem sie interessante Vorträge, technische Mitteilungen oder Verbindungsangelegenheiten zur Kenntnis ihrer Mitglieder wie der Allgemeinheit bringen. Es handelt sich also bei dem Altherrenverband der «Textilia» um keinen neuen Verein, sondern um eine Freundschaftsverbindung, die mit unserer Vereinigung zusammenarbeitet. A. Fr.